

26.10.2022

Gesellschaftsvertrag

der

NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH

mit dem Sitz in Mönchengladbach

§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH.
- (2) Der Sitz der Gesellschaft ist Mönchengladbach.

§ 2 Geschäftsjahr und Dauer

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31.12. desselben Jahres.
- (2) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die
 - a) Beschaffung von Strom, Gas und Trinkwasser;
 - b) der Vertrieb von Leistungen in den Bereichen Strom, Erdgas, Wärme, Trinkwasser und Telekommunikation
 - c) die Betreuung von Abwasserkunden, insbesondere deren Abrechnung;
 - d) die Bereitstellung von öffentlichen Mobilitätsangeboten durch Vernetzung des ÖPNV mit Elektromobilität im Individualverkehr;
 - e) die Entwicklung, der Betrieb, die Wartung, die Weiterentwicklung und der Vertrieb von IT-Lösungen zur Buchung und Abrechnung von Mobilitätsangeboten sowie
 - f) die Erbringung von Bau- und Planungsarbeiten zur Erschließung von Grundstücken und Baugebieten, wie z. B. Generalplanung, Straßenbau und Garten- und Landschaftsbau im Gebiet der an der NEW Niederrhein Energie und Wasser GmbH mittelbar beteiligten Gebietskörperschaften in ihrem Auftrag oder im Auftrag ihrer Tochtergesellschaften.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen.
- (3) Die Gesellschaft kann andere Unternehmen gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen, insbesondere an solchen, deren Unternehmensgegenstände sich ganz oder teilweise auf die in Absatz 1 genannten Geschäftsfelder erstrecken. Sie kann Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Leitung zusammenfassen oder sich auf die

Verwaltung der Beteiligung beschränken. Sie kann ihren Betrieb ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen.

- (4) Die Gesellschaft wird im Rahmen des unter Absatz 1 genannten Unternehmensgegenstandes in erster Linie im Gebiet der an ihren Mutterunternehmen direkt oder indirekt beteiligten Gebietskörperschaften tätig. Soweit das Unternehmen in anderen Gebieten tätig ist, geschieht dies im gemeinderechtlich zulässigen Rahmen.

§ 4 Stammkapital

- (5) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 10.000.000 € (zehn Millionen Euro).

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft auf Grund eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Der verfügende Gesellschafter/die verfügende Gesellschafterin hat bei dieser Beschlussfassung kein Stimmrecht.
- (2) Beabsichtigt ein Gesellschafter/eine Gesellschafterin, seinen/ihren Geschäftsanteil oder einen Teil seines/ihrer Geschäftsanteils an einen Dritten/eine Dritte zu veräußern, so ist dieser zunächst dem anderen Gesellschafter/der anderen Gesellschafterin anzubieten. Kommt eine Veräußerung nicht innerhalb von drei Monaten ab Zugang des Angebotes zu Stande, kann der Anteil bzw. ein Teil davon an einen Dritten/eine Dritte verkauft werden. In diesem Fall steht dem anderen Gesellschafter/der anderen Gesellschafterin ein Vorkaufsrecht zu.

§ 6 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

§ 7 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist durch die Geschäftsführung in den durch Gesetz und diesen Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen mit einer Frist von zwei Wochen, in dringenden Fällen von einer Woche, unter Angabe der Tagesordnung, einzuberufen.

- (2) Ist die Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß einberufen, so können rechts-wirksame Beschlüsse gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter/Gesellschafterinnen vertreten sind und dem Verfahren solcher Beschlussfassung zustimmen.
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt ein Vertreter/eine Vertreterin der NEW AG. Der/die Vorsitzende leitet die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, so weit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Ge-sellschafterbeschlüsse, die die Aufnahme weiterer Gesellschafter/Gesellschafterinnen be-treffen, bedürfen der Zustimmung der Gründungsgesellschafterinnen. Jede 50,-- Euro ei-nes Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
- (5) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Vorsitzenden zu unterschreiben, an die Gesellschafter/Gesellschafterin-nen zu versenden und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen ist.
- (6) Die NEW AG ist in der Gesellschafterversammlung durch den Vorstand vertreten. Für die Stimmabgabe in Angelegenheiten des § 8, Absatz 1, Ziffer 1 bis 4, 8 bis 10 und 12, 13 sowie im Fall des § 9, Absatz 6, Ziffer 4 und 9 bedürfen die Vertreter/Vertreterinnen in der Gesellschafterversammlung der Zustimmung des Aufsichtsrates der NEW AG.

§ 8

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist zuständig in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages, einschließlich Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unterneh-mensverträgen,
2. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung,
3. Entlastung der Geschäftsführung,
4. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. Anstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsführung,
6. Befreiung der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB,
7. Verfolgung von Rechtsansprüchen gegen die Mitglieder der Geschäftsführung,
8. Wirtschaftsplan (Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions-, Finanz- und Personalplanung und entsprechende 5-Jahres-Planung),
9. strategische Ausrichtung der Gesellschaft,
10. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
11. Bestellung von Vertretern und Vertreterinnen in Beteiligungsgesellschaften,
12. Verfügung über Geschäftsanteile,

13. Bestellung des Abschlussprüfers/der Abschlussprüferin,
14. Abschluss, Beendigung und Änderung von Dienstleistungsverträgen mit Gesellschaftern und deren Tochterunternehmen.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus einem Geschäftsführer/ einer Geschäftsführerin. Die Gesellschafterversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt bestimmen, dass die Geschäftsführung aus zwei Mitgliedern besteht.
- (2) Ist nur ein Mitglied bestellt, so vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind zwei Mitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft jeweils gemeinschaftlich von zwei Mitgliedern der Geschäftsführung oder einem Mitglied gemeinsam mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.
- (3) Sind zwei Mitglieder bestellt, so beschließt die Gesellschafterversammlung eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- (4) Die Mitglieder der Geschäftsführung können von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Gesellschafterversammlung kann zusätzliche Befreiungen einräumen oder Befreiungen aufheben.
- (5) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze und dieses Gesellschaftsvertrages.
- (6) In folgenden Angelegenheiten bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:
 1. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten von besonderer Bedeutung, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 2. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und vergleichbaren Rechtsgeschäften, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 3. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, so weit von der Gesellschafterversammlung festzulegende Beträge überschritten werden,
 4. Vornahme von Investitionen, so weit sie nicht Gegenstand des festgestellten Investitionsplans sind und einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Betrag überschreiten, sowie absehbare Überschreitungen des genehmigten Gesamtinvestitionsvolumens, sofern sie einen von der Gesellschafterversammlung festzulegenden Prozentsatz überschreiten,
 5. Übernahme von Pensionsverpflichtungen gegenüber Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,

6. Grundsätze für die Vergütung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie die Gewährung von Darlehen an diese,
7. Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Prokuristinnen,
8. Führung von Aktivprozessen von besonderer Bedeutung,
9. Übernahme neuer Aufgaben im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.

§ 10 Wirtschaftsplan

Die Geschäftsführung stellt vor Beginn eines jeweiligen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr auf, der aus Bilanz-, Ergebnis-, Instandhaltungs-, Investitions- und Finanzplanung sowie Personalplanung besteht, und legt diesen den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen zur Beratung vor. Gemeinsam mit diesem jährlichen Wirtschaftsplan gibt die Geschäftsführung den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen eine entsprechende 5-Jahres-Planung zur Kenntnis.

§ 11 Jahresabschluss

- (1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den gesetzlichen Vorschriften aufzustellen und dem Abschlussprüfer/der Abschlussprüferin zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Zugleich hat die Geschäftsführung den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns den Gesellschaftern/Gesellschafterinnen vorzulegen.
- (3) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des HGB.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Die §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes finden ebenso Anwendung wie die Transparenzregelung des § 108 Absatz 1 Nr. 9 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalens.

§ 12 Bekanntmachungen

So weit gesetzlich vorgeschrieben erfolgen die Bekanntmachungen im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten in der örtlichen Presse.

§ 13
Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Notarkosten und Kosten der Eintragung ins Handelsregister) bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,-- Euro.

§ 14
Gleichstellung

Die Gesellschaft und ihre Organe haben die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen zu beachten.